

BGer 1P.198/2002 vom 6. September 2002

Bundesgericht, 2002-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.198_2002

FR: TF 1P.198/2002 du 6 septembre 2002

IT: TF 1P.198/2002 del 6 settembre 2002

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Entscheid des Obergerichts handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid (Art. 86 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer ist durch die strafrechtliche Verurteilung in seinen rechtlich geschützten Interessen berührt (Art. 88 OG), weshalb er befugt ist, die Verletzung verfassungsmässiger Rechte zu rügen. Da diese und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK , da er nie mit seinen Belastungszeugen konfrontiert worden sei, obwohl er in der Appellationsbegründung einen entsprechenden Antrag gestellt habe.

E. 2.1

Der Anspruch des Angeklagten, Fragen an den Belastungszeugen zu stellen, gehört zu den Grundzügen des von Art. 6 Ziff. 1 EMRK sowie von den Art. 29 - 32 BV garantierten rechtsstaatlichen Verfahrens, weshalb ihm nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich absoluter Charakter zukommt (BGE 125 I 127 E. 6c/cc S. 135). Von der Konfrontation des Angeklagten mit dem Belastungszeugen kann allenfalls dann ohne Verfassungs- und Konventionsverletzung abgesehen werden, wenn dies aus äusseren Umständen, die die Strafverfolgungsbehörden nicht zu vertreten haben, unmöglich ist, etwa weil der Zeuge verstorben oder sonstwie dauernd einvernahmeunfähig geworden ist (BGE a.a.O. E. 6c/dd S. 136). Es genügt, dass der Beschuldigte einmal während des Verfahrens die Gelegenheit hat, dem Belastungszeugen Fragen zu stellen; die erwähnten Konventions- und Verfassungsbestimmungen verpflichten den Strafrichter nicht, diesen Anspruch unmittelbar an der gerichtlichen Hauptverhandlung zu erfüllen (BGE a.a.O. E. 6c/aa S. 134 und 6c/ee S. 136 f.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wurde unter anderem deswegen verurteilt, weil es das Obergericht für erwiesen ansah, dass er beim Pressen von Rauschmittelbarren mit der Hydraulikpresse mitwirkte. Es führte dazu aus, der Schuldspruch des Strafgerichts stütze sich in diesem Punkt auf die Aussagen von E._____ vom 1. April 1998 und den Umstand, dass die Kleider des Beurteilten mit Heroin und Kokain kontaminiert gewesen seien. Es sehe, ebenso wenig wie das Strafgericht Anlass, an der Aussage E._____s zu zweifeln (angefochtener Entscheid Ziff. 3 S. 8).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer beantragte in der Appellationsbegründung ausdrücklich, mit E._____ konfrontiert zu werden. Der Obergerichtspräsident wies mit Verfügung vom

12. November 2001 alle Beweisanträge "im Sinne der Erwägungen der Staatsanwaltschaft" ab. Diese führte in ihrer Stellungnahme vom 6. November 2001 zu diesem Punkt aus, eine Konfrontation des Beschwerdeführers mit E._____ sei nicht erforderlich. "Der Angeklagte hat gestanden, beim Abpacken von Drogen im Keller der Familie Y._____ beteiligt gewesen zu sein, weshalb er sich in jedem Fall wegen Verarbeitung von Betäubungsmitteln strafbar gemacht hat. Ob der Appellant nun die im Keller der Y._____s platzierte Presse eigenhändig bedient hat oder nicht, vermag aus meiner Sicht am Schuldspruch nichts zu ändern".

E. 2.4

Die Staatsanwaltschaft hat in der zitierten Stellungnahme den Vorwurf, der Beschwerdeführer habe beim Pressen der Drogen mitgewirkt, zwar nicht formell, aber immerhin faktisch fallen gelassen und ausgeführt, für die Verurteilung reiche der vom Beschwerdeführer eingestandene Tatbeitrag, beim Portionieren der Drogen beteiligt gewesen zu sein. Aus diesem Grund könne die Konfrontation des Beschwerdeführers mit E._____ unterbleiben. Das Obergericht hat indessen im angefochtenen Entscheid daran festgehalten, dass der Beschwerdeführer auch beim Pressen der Drogen mitwirkte; dafür ist die Aussage von E._____ das einzige schlüssige oder jedenfalls das entscheidende Beweismittel. Der Beschwerdeführer hatte damit Anspruch, mit diesem Belastungszeugen einmal konfrontiert zu werden. Da dies nicht erfolgte, hat das Obergericht Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK verletzt, indem es den Beschwerdeführer auch in diesem Punkt schuldig sprach, ohne ihm zunächst die Gelegenheit eingeräumt zu haben, Fragen an E._____ zu stellen.

E. 2.5

Was die Staatsanwaltschaft und das Kantonsgericht vorbringen, ist nicht geeignet, diese Verurteilung als konventionsrechtlich unbedenklich erscheinen zu lassen. Sie machen zu Recht nicht geltend, eine Konfrontation sei objektiv nie möglich gewesen. Da es in erster Linie Sache der Strafverfolgungsbehörden ist, gerichtlich verwertbare Beweise gegen den Beschuldigten zu sammeln, wäre es an ihnen gelegen, im Hinblick auf die für sie absehbare Ausschaffung E._____s von sich aus die verfassungs- und konventionsrechtlich erforderliche Konfrontation des Beschwerdeführers mit E._____ rechtzeitig durchzuführen. Der Umstand, dass es für das Obergericht allenfalls tatsächlich nicht mehr möglich war, den ausgeschafften E._____ zur Berufungsverhandlung vorzuladen, ist daher nach der unter E. 2.1 zitierten Rechtsprechung von den Strafverfolgungsbehörden zu vertreten. Dass E._____ angekündigt hatte, keine weiteren Aussagen mehr zu machen, ist ebenfalls kein zureichender Grund, von einer Konfrontation abzusehen: Es ist Sache des Strafrichters, die Glaubhaftigkeit von Belastungen eines Zeugen zu würdigen, wenn dieser sie an der Konfrontationseinvernahme dem Belasteten gegenüber nicht mehr wiederholt.

Fraglich ist der Einwand des Kantonsgerichts in der Vernehmlassung, der Beschwerdeführer hätte seinen in der Appellationsbegründung gestellten Antrag an der Berufungsverhandlung ausdrücklich wiederholen müssen. Nach seinen unbestritten gebliebenen Ausführungen in der Replik hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers an der Berufungsverhandlung mündlich auf die Appellationsbegründung und die dort gestellten Anträge verwiesen. Man kann sich mit Fug fragen, ob er damit nicht den vom Präsidenten abgelehnten Beweisantrag auf eine Konfrontation mit E._____ formell korrekt erneuerte und damit den einschlägigen Vorschriften (§ 145 Abs. 2 i.V.m. § 185 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1999; StPO) Genüge tat.

Das ist vorliegend indessen nicht entscheidend: Da die Staatsanwaltschaft, auf deren Erwägungen der Obergerichtspräsident in seiner Verfügung vom 12. November 2001 verwies, den Vorwurf, der Beschwerdeführer habe beim Pressen der Rauschmittelbarren mitgewirkt, fallen gelassen hatte, brauchte er in diesem Punkt nicht mehr mit einer Verurteilung zu rechnen und hatte dementsprechend auch keinen Anlass, dazu Beweismittelanträge zu stellen. Die Rüge des Beschwerdeführers, das Obergericht habe seinen Anspruch auf Konfrontation mit E._____ verletzt, ist begründet.

E. 3

Die Beschwerde ist damit gutzuheissen und das angefochtene Urteil aufzuheben, ohne dass die weiteren Rügen geprüft zu werden brauchten. Bei diesem Ausgang sind keine Kosten zu erheben (Art. 156 Abs. 2 OG). Hingegen hat der Kanton Basel-Landschaft dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.